

Wirtschaftskammer Österreich
Bundessparte Bank und Versicherung
z.H. Dr. Franz Rudorfer
Wiedner Hauptstraße 63
1040 Wien

Wien, 30. September 2020

Österreichisches Moratorium ohne Gesetzesform

Sehr geehrter Herr Dr. Rudorfer,

Wir teilen mit, dass wir am 29.09.2020 das von Ihnen angezeigte österreichische Moratorium ohne Gesetzesform an die EBA notifiziert haben. Es wurde bereits von der EBA in die tabellarische Übersicht über die in der EU notifizierten Moratorien aufgenommen.

Nun gilt es, dieses Moratorium entsprechend den europäischen Rahmenbedingungen korrekt zu implementieren. Begleitend möchten wir Sie daher bitten, folgende Informationen an die Institute, die sich dem Moratorium ohne Gesetzesform angeschlossen haben, weiterzuleiten. Wir fordern alle Institute, die sich dem Moratorium angeschlossen haben, auf, die nachfolgenden Vorgaben zu beachten.

1. Rückwirkende Anwendung des Moratoriums ohne Gesetzesform

Nur Stundungsvereinbarungen, die den Bedingungen eines EBA-konformen Moratoriums entsprechen, vermögen die regulatorischen Erleichterungen der Leitlinien im Bereich Ausfall und Forbearance auszulösen. Auslegungen, wonach jeglicher COVID-19 bedingte Zahlungsverzug keinen Ausfall darstellt bzw. keine Forbearance-Maßnahmen erfordert, sind nichtzutreffend.

Grundsätzlich erlauben es die EBA Leitlinien zu Zahlungsmoratorien, dass institutsspezifische Stundungsvereinbarungen (sog. „freiwillige“ Stundungen) unter ein später vereinbartes allgemeines Zahlungsmoratorium subsumiert werden und damit rückwirkend von den regulatorischen Erleichterungen der Leitlinien im Bereich Ausfall und Forbearance profitieren.¹ Damit können auch die Stundungen, die seitens der am Moratorium ohne Gesetzesform teilnehmenden Kreditinstitute im Zeitraum zwischen dem 15.03.2020 und 31.08.2020 mit ihren Kreditnehmern vereinbart wurden, nachträglich und rückwirkend so behandelt werden, als wären sie von Anfang an im Rahmen eines allgemeinen privaten Zahlungsmoratoriums gewährt worden.

Dies steht allerdings unter der Voraussetzung, dass die vor dem Zustandekommen des Moratoriums ohne Gesetzesform vereinbarten Stundungen den Kreditnehmern unter den gleichen, allgemeinen Bedingungen angeboten wurden, die sich auch im Moratorium finden.

¹ Siehe dazu Auslegungsfrage Nr. 6 des EBA Report on the Implementation of Selected Covid-19 Policies, EBA/REP/2020/19; veröffentlicht am 07.07.2020 auf der Website der EBA.

Hierbei ist insbesondere auf Punkt 4 des österreichischen Moratoriums ohne Gesetzesform zu verweisen. Dort wird u.a. als Voraussetzung festgelegt, dass die „Stundung (...) den Kreditnehmern in allgemeiner Form als Präventivmaßnahme und nicht kundenspezifisch angeboten“ wurde. Nur dann, wenn Stundungsvereinbarungen der teilnehmenden Institute nachweislich unter den im Moratorium festgehaltenen Bedingungen vereinbart wurden, können sie rückwirkend als unter das Moratorium fallend qualifiziert und entsprechend in Bezug auf Ausfall und Forbearance behandelt werden.

2. Wirkung des Moratoriums ohne Gesetzesform auf die Ausfallsdefinition

Weder das gesetzliche Moratorium noch das Moratorium ohne Gesetzesform stellen eine Garantie gegen den Ausfall des Kreditnehmers dar. Allerdings werden bei jenen Risikopositionen, die dem Moratorium unterliegen, die Verzugstage für die Zwecke von Art. 178 Abs. 1 lit. b CRR auf Grundlage des dadurch geänderten Tilgungsplans gezählt. Auch löst die Stundung nach den Bedingungen des Moratoriums keine Klassifikation als krisenbedingte Restrukturierung im Sinne von Art. 178 Abs. 3 lit. d CRR aus. Die sonstigen Indikatoren von Art. 178 Abs. 3 CRR für die Beurteilung, ob es unwahrscheinlich ist, dass ein Schuldner seinen Verbindlichkeiten nachkommen wird (sog. „unlikeliness to pay“ / UTP-Kriterien), sind auch während der Stundung laufend zu überprüfen. Die Aufsicht erwartet sich zudem eine UTP-Prüfung bei Wiederaufnahme der Zahlungen nach dem neuen Tilgungsplan.

3. Wirkung des Moratoriums ohne Gesetzesform auf die Forbearance-Klassifikation

Bei der Anwendung des Forbearance-Regimes bedeutet die oben beschriebene Rückwirkung des österreichischen Moratoriums ohne Gesetzesform folgendes: Bei einer Risikoposition, die schon vor der Vereinbarung einer Stundung, die nunmehr rückwirkend unter das Moratorium ohne Gesetzesform fällt, als forborne qualifiziert wurde, bleibt es zwingend bei dieser Einstufung. Stundungsvereinbarungen im Anwendungsbereich des Moratoriums ohne Gesetzesform hingegen lösen keine Einstufung als forborne im Sinne von Art. 47b CRR aus. Stundungsvereinbarungen, die nicht dem österreichischen Moratorium ohne Gesetzesform unterfallen, weil z.B. die Vereinbarung über eine reine Abänderung des Zahlungsplans hinausgeht, können keine Befreiung von dem Forbearance-Regime bewirken. Dieses kommt auch nach dem Ende der Stundungsvereinbarung mit Wiederaufnahme der Zahlungen nach dem neuen Tilgungsplan vollumfänglich wieder zur Anwendung.

Zu den meldetechnischen Implikationen dürfen wir auf Punkt 5 dieses Schreibens verweisen. Schon an dieser Stelle sei klargestellt, dass im Regelfall ein einmal gesetzter „Forbearance Flag“ nicht mehr rückwirkend entfernt werden darf. Im vorliegenden Ausnahmefall des Moratoriums ohne Gesetzesform ist es jedoch den teilnehmenden Kreditinstituten hinsichtlich der dem Moratorium unterliegenden Risikopositionen und unter Einhaltung der Bedingungen für dessen rückwirkende Wirkung einmalig gestattet, den Flag wieder zu entfernen, um das private Moratorium wie intendiert wirken zu lassen.

4. Wirkung des Moratoriums ohne Gesetzesform im Bereich interner Modelle

Die Wirkung des Moratoriums ist auch rückwirkend bis zum 15.3.2020 in allen relevanten bankinternen Systemen zu erfassen. Insbesondere der bankinterne „Single Source of Truth“ betreffend Forbearance und Ausfallssetzung (Ausfallsdatenbank) ist für den gesamten Geltungszeitraum zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sämtliche Vereinbarungen – sowohl jene, die unter das Moratorium fallen, als auch alle sonstigen – korrekt erfasst sind. Die korrekte Erfassung ist von höchster Wichtigkeit für das laufende und zukünftige Risikomanagement der Bank (inkl. ICAAP-Modelle, IFRS-9-Modelle, IRB-Modelle). In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass „technische Ausfälle“ (Para. 23-24 EBA GL on DoD) nur im 90-Tage-Verzug auftreten können. Sollten in den bankinternen

Datenbanken im Zuge dieser Überprüfung ungerechtfertigte Ausfallseinträge identifiziert werden, die einen anderen Ausfallsgrund als 90dpd haben, so wäre eine Kennzeichnung als „technischer Ausfall“ nicht adäquat.

5. Meldewesen

In Zusammenhang mit der Notifikation des Moratoriums ohne Gesetzesform durch die FMA an die EBA besteht die aufsichtliche Erwartungshaltung, dass die oben dargestellten regulatorischen Anforderungen in Zusammenhang mit Stundungen bzw. deren Forbearance-Klassifikation ab sofort in allen bankaufsichtlichen Meldungen adäquat reflektiert sind. Meldungen zu Übermittlungsterminen, die nach dem Datum der Notifikation des Moratoriums liegen, haben dieses korrekt abzubilden.

Da das neue Moratorium nun auf Forderungen, welche ab März entsprechend den Bedingungen des Moratoriums gestundet wurden, zurückwirkt, ist eine korrekte Abbildung im Datenhaushalt essentiell, damit die regulatorischen Wirkungen des Moratoriums auch in Anspruch genommen werden können. Jene Institute, welche dem Moratorium ohne Gesetzesform beigetreten sind, sind daher angehalten, rückwirkende Korrekturmeldungen vorzunehmen. FMA und OeNB sind sich dabei bewusst, dass Korrekturmeldungen Aufwand generieren und würden daher die Korrekturmeldung auf den Stichtag 30.06.2020 und folgende Belege einschränken:

- Belege F90 bis F93 gemäß der EBA Leitlinie EBA/GL/2020/07 (Leitlinien zur Meldung und Offenlegung von Risikopositionen, die Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise unterliegen, bzw. VERA-V Anlage J1 und J2) im jeweilig anwendbaren Umfang.
- FINREP F19.00 (DVO 680/2014 bzw. EZB FINREP-V, Verordnung (EU) Nr. 2015/534): Angaben zu gestundeten Risikopositionen (Forbearance), soweit eine entsprechende Meldeverpflichtung für diesen Stichtag bestanden hat.

Die Korrekturmeldung wird bis zum 16.10.2020 erwartet.

Der gewählte Meldeumfang und -stichtag begründen sich einerseits in der EBA „Transparency-Exercise“, in deren Rahmen (auch) Daten aus den oben genannten Meldebelegen für SIs zum Stichtag 30.06.2020 publiziert werden sollen. Es liegt sohin im Interesse dieser Institute, die Meldung zu diesem Stichtag richtig zu stellen. Andererseits werden in der laufenden LSI-Aufsicht die Daten für diesen Stichtag benötigt, da sie im SREP 2020 als Datengrundlage herangezogen werden. Insgesamt soll durch die rückwirkende Korrektur erstmals auch ein gesamthafes Bild der Risikosituation im österreichischen Bankensektor unter Berücksichtigung der anwendbaren Moratorien in quantitativer Hinsicht ermöglicht werden.

Durch diese eingeschränkte rückwirkende Korrekturmeldung entstehen Inkonsistenzen zu anderen Meldungen (insb. die Forbearance Meldung in der integrierten granularen Erhebung von Kreditdaten und Kreditrisikodaten). Diese werden im Sinne einer praktikablen Vorgangsweise in diesen herausfordernden Zeiten von FMA und OeNB bewusst in Kauf genommen.

Wir müssen jedoch explizit darauf hinweisen, dass diese Vorgehensweise derzeit noch mit anderen europäischen Meldeempfängern (EBA / EZB) abgestimmt wird und deshalb noch unter dem Vorbehalt ihrer Zustimmung steht.

6. Informationsverpflichtungen seitens der teilnehmenden Institute gegenüber der FMA

Beiliegend übermitteln wir ein Template, das für die gemäß Randziffer 17 lit. c und e der EBA/GL/2020/02 vorgeschriebene Meldung an die zuständige nationale Behörde zu verwenden ist. Für SIs übernimmt die FMA die Weiterleitung an die EZB als zuständige Behörde, eine direkte Meldung an die EZB ist daher nicht erforderlich. Wir ersuchen alle Institute, das Template per Email an moratorium@fma.gv.at zeitnah zu übermitteln. Bitte beachten Sie die im Template unter dem Reiter „Instructions“ eingefügte Ausfüllhilfe.

Wie eingangs ausgeführt, bitten wir Sie um entsprechende Information der am Moratorium teilnehmenden Institute.

Mit freundlichen Grüßen,

Michael Hysek

Karin Turner-Hrdlicka

Markus Schwaiger